

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Zentrale Adoptionsstelle
Zentrale Behörde für Auslandsadoption

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt -
Adoptionsvermittlungsstelle

Adoptionsvermittlungsstellen der freien Träger im
Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.02.2021

42.11

Herr Köhler

Tel 0221 809-6296

Fax 0221 82841465

Wolfgang.Koehler@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/7/2021

Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoptionen (Adoptionshilfe-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.04.2021 wird das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoptionen (Adoptionshilfe-Gesetz) in Kraft treten. Es stellt die umfassendste Reform im Bereich Adoption seit 2002 dar und beinhaltet umfangreiche Änderungen insbesondere im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Änderungen möchte ich mit diesem Rundschreiben informieren:

1. Bessere Beratung, und Unterstützung vor, während und nach der Adoption

Um eine bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten sicherzustellen, hat der Gesetzgeber folgende Regelungen getroffen:

- Neben dem Anspruch auf Adoptionsbegleitung vor und während der Adoptionsvermittlung sowie während der Adoptionspflege (§ 9 Abs. 1 AdVermiG)

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Siegburger Str. 223
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370



- wird ein Anspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung für das Kind, die annehmenden und die abgebenden Eltern eingeführt (§ 9 Abs. 2 AdVerMiG).
- Es wird ein klarer Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstellen aufgenommen und konkretisiert, welche Aufgaben vor, während und nach der Vermittlung eines Kindes von der Adoptionsvermittlungsstelle zu erbringen sind (§§ 7, 7a, 7b, 8a, 8b, 9, 9a, 9c AdVerMiG). Der Umfang der Aufgaben sowie der den Jugendämtern zugeschriebene Sicherstellungsauftrag (§ 9b AdVerMiG) wird dabei deutlich ausgeweitet.
 - Für Stiefkindadoptionen wird eine verpflichtende Beratung aller Beteiligten durch eine Adoptionsvermittlungsstelle eingeführt, die vor Abgabe der notariellen Einwilligung bzw. des notariellen Antrags auf Adoption zu erfolgen hat (§§ 9a AdVerMiG, 196a FamFG). Die Adoptionsvermittlungsstelle hat hierüber den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen. Ausnahmen von der Beratungsverpflichtung bestehen, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist oder mit diesem in einer verfestigten Partnerschaft lebt (§ 9a Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 AdVerMiG). Ist das Kind im Ausland geboren und hat der abgebende Elternteil dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. in Fällen von Leihmutter-schaft), verbleibt es jedoch bei der Beratungsverpflichtung für die im Inland lebenden Beteiligten (§ 9a Abs. 4 S. 2 AdVerMiG).
 - Die bisherige Ausnahme vom Vermittlungsverbot für Verwandte des Kindes bis zum dritten Grad wird ersatzlos gestrichen (§ 5 AdVerMiG).
 - Es wird eine multiprofessionelle Kooperation mit anderen Beratungsstellen gesetzlich verankert und den Adoptionsvermittlungsstellen eine Lotsenfunktion zugewiesen, die Familien in andere für ihre Bedarfe passende Hilfesysteme vermittelt (§§ 2 Abs. 5, 9 Abs. 3 AdVerMiG).

2. Unterstützung eines offenen Umgangs mit Adoptionen

Das Wissen um die eigene Herkunft ist für eine stabile Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes von großer Bedeutung. Viele Adoptivkinder begeben sich im Laufe ihres Lebens auf die Suche nach ihrer Herkunft. Vor diesem Hintergrund möchte der Gesetzgeber die sogenannte strukturelle Offenheit von Adoptionen stärken und sieht hierzu im Einzelnen folgende Regelungen vor:

- Adoptionsvermittlungsstellen beraten die Adoptiveltern dahingehend, ihre Kinder von Anfang an und altersentsprechend über die Tatsache der Adoption aufzuklären und unterstützen sie bei der Aufklärung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 AdVerMiG).
- Adoptionsvermittlungsstellen fördern den Informationsaustausch oder Kontakt zwischen der Adoptivfamilie und den Herkunftseltern, indem sie von Beginn an mit allen Beteiligten erörtern, ob und wie sie das gegenseitige Verhältnis gestalten wollen. Das Ergebnis der Erörterungen ist zu dokumentieren (§ 8a Abs. 1 AdVerMiG). Mit dem Einverständnis der Beteiligten sollen die Er-

örterungen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes in angemessenen Zeitabständen wiederholt und die Ergebnisse dokumentiert werden (§ 8a Abs. 2 AdVermiG) Das Kind ist bei den Erörterungen altersentsprechend zu beteiligen (§ 8a Abs. 3 AdVermiG). Bei Konflikten hinsichtlich der Umsetzung des Ergebnisses soll die Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf eine Lösung hinwirken (§ 8a Abs. 4 AdVermiG). Ein Informationsaustausch oder Kontakt muss dem Wohl des Kindes dienen, ist vom Einverständnis der Adoptivfamilie und der Herkunftsfamilie abhängig und wird von der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet.

- Adoptionsvermittlungsstellen sollen mit dem Einverständnis der Adoptiveltern darauf hinwirken, dass ihnen die Adoptiveltern freiwillig in regelmäßigen Abständen allgemeine Informationen über das Kind übermitteln, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Die Herkunftseltern erhalten ein Recht auf Zugang zu diesen von den Adoptiveltern freiwillig zur Verfügung gestellten Informationen (§ 8b AdVermiG).

3. Eindämmung unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland

Um unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland zu verhindern,

- werden internationale Adoptionen zwingend dem Vermittlungsgebot einer Auslandsvermittlungsstelle unterworfen (§ 2a Abs. 2 AdVermiG) und unbegleitete Adoptionen untersagt (§ 2b AdVermiG);
- finden die Schutzstandards des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) für alle Auslandsadoptionen –unabhängig davon ob sie aus einem Vertragsstaat oder Nicht-Vertragsstaat des Übereinkommens erfolgen - Berücksichtigung (§ 2c Abs. 3 AdVermiG);
- wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für alle ausländischen Adoptionsbeschlüsse eingeführt mit Ausnahme der von Gesetzes wegen anzuerkennenden Auslandsadoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ, in denen eine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorgelegt werden kann (§ 1 Abs. 2 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)). Anders als bisher sind das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes am gerichtlichen Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung zu beteiligen (§ 6 Abs. 3 Satz 4 AdWirkG). Eine Anerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen ist bei unbegleiteten Adoptionen grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung für das Kindeswohl erforderlich ist (§ 4 AdWirkG).

4. Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung

Die neuen Vorgaben des Adoptionshilfegesetzes sehen hierzu folgende Regelungen vor:

- Internationale Adoptionen dürfen nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie durch die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vermittelt werden (§ 2a Abs. 4 AdVerMiG).
- Bei Auslandsadoptionen wird eine zweigeteilte Eignungsprüfung eingeführt, wonach die allgemeine Eignungsprüfung der Bewerber durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes oder durch eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft (freier Träger Inland) durchgeführt wird (§ 7b Abs. 1 AdVerMiG) und die länderspezifische Eignung durch die Stelle, die das Vermittlungsverfahren begleitet (§ 7c AdVerMiG).
- Für den Fall der Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft werden klare Verfahrensregeln eingeführt. Nach der Schließung zu fertigende Berichte über die Entwicklung des Kindes sind von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes zu fertigen (§ 4a AdVerMiG).
- Die fachliche Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren erfolgt grundsätzlich durch die vermittelnde Adoptionsvermittlungsstelle bzw. im Fall der Stiefkindadoption durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die den Beratungsschein nach § 9a AdVerMiG ausgestellt hat. Besteht keine Beratungspflicht, erfolgt die Abgabe der fachlichen Äußerung durch das Jugendamt (§ 189 FamFG).

Der vollständige Gesetzeswortlaut des Adoptionshilfegesetzes ist unter [BGBl I Nr. 7 Seite 225-248 vom 18.02.2021](#) veröffentlicht. Zur weiteren Orientierung habe ich eine synoptische Darstellung von altem und neuen Recht für das AdVerMiG, das AdWirkG und das FamFG diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie